

Merkblatt zum Oskar-Karl-Forster-Stipendium 2025

(Stand Januar 2025)

Dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist durch das Testament des verstorbenen Konsuls Oskar Karl Forster seit 1973 die Verwaltung und Verteilung der Hälfte des jährlichen Reinertrags des Erbes für die Förderung und Ausbildung begabter und mittel-loser Schüler und Studierender an Gymnasien und Hochschulen übertragen. Die Leistungen werden als "Oskar-Karl-Forster-Stipendium" gewährt, mit der Abwicklung im Gymnasialbereich sind die Ministerialbeauftragten betraut.

Aus dem Fond können Schülerinnen und Schülern an Gymnasien einmalige Beihilfen

- zur Beschaffung teurerer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt werden (z.B. Musikinstrumente), oder
- zur Ermöglichung der Teilnahme an Klassen-, Lehr- und Studienfahrten, soweit diese als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden (z.B. auch Orchester- oder Chorwochen),

gewährt werden. Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werden.

Die Möglichkeit, Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds beantragen zu können, ist den Schülerinnen und Schülern und den Elternbeiräten in geeigneter Form bekannt zu geben.

Bei der Vergabe der Beihilfen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Vergabe ist nicht an die Konfessionszugehörigkeit gebunden, der Beihilfeanspruch besteht unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit.
2. Es sind Schülerinnen und Schüler aller öffentlichen und privaten Gymnasien einzubeziehen.
3. Die Beihilfen sind über die jeweilige Schule schriftlich zu beantragen. Der Antrag wird nach **Befürwortung der Schule** hinsichtlich der Ausgaben **und bisherigen schulischen Leistungen** sowie einer **Kostenzusammenstellung weitergeleitet.** **Ohne genaue Angabe des Verwendungszwecks und der jeweils dafür voraussichtlich entstehenden Kosten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.** (Einzelaufstellung mit Kosten ist unbedingt erforderlich, eine pauschale Gesamtsumme reicht nicht aus).

4. Die Schülerinnen und Schüler müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quitierte Rechnungen gegenüber der Schulleitung nachweisen; die Quittungen sind durch die Schule einzubehalten, durch einen Fördervermerk zu „entwerten“ und dort aufzubewahren.
5. Die Beihilfe kann nur mittellosen Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Als mittellos können Schüler angesehen werden, die Leistungen nach dem BAföG oder dem BayAföG erhalten. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst.
6. Bei **Hartz IV – Empfängern** gehören Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten gemäß 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II zu den einmaligen Leistungen, die **zusätzlich** zur Regelleistung und den Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden. Bitte stellen Sie rechtzeitig vor Beginn der Klassenfahrt einen Antrag bei Ihrem zuständigen Leistungsträger.
7. Falls bereits **Leistungen für Bildung und Teilhabe** nach §6b Abs. 1 Satz 1 des Bundes- kindergeldgesetzes (BkGG), in Verbindung mit §28 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGBII) in Anspruch genommen werden, kann für denselben Verwendungszweck keine weitere Beihilfe aus der OKF-Stiftung gewährt werden.
8. Die Beihilfe soll **mindestens 25 € und höchstens 500 €** betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beihilfe nur einen Zuschuss darstellen kann, da die Zahl der Anträge jedes Jahr stetig zunimmt und möglichst alle Antragsteller berücksichtigt werden sollen.
9. Im Laufe der gymnasialen Schulzeit können Schülerinnen und Schüler höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal (nachvollziehbare Begründung), eine Beihilfe erhalten.

Das laufende Nettoeinkommen der Familie darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: 4.830 €
- Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: 3.210 €
- zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/ des Auszubildenden: 730 €
Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

Das Einkommen ist durch entsprechende Bescheinigungen (Gehaltsmitteilung, Lohnabrechnung des Arbeitgebers, letzter Steuerbescheid etc.) gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

.....
Schulstempel

An den
Ministerialbeauftragten für die
Gymnasien in Unterfranken
Am Pleidenturm 16
97070 Würzburg

Antrag auf Gewährung eines Stipendiums aus der OSKAR-KARL-FORSTER-Stiftung 2025

I. Angaben des Antragstellers

1. Name der Schülerin/des Schülers:Jgst.:

Anschrift:

.....

Staatsangehörigkeit:

2. Die Schülerin/der Schüler erhält Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):

ja

nein

Falls dies nicht der Fall ist, wird bei der besuchten Schule nachgewiesen, dass das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der im Merkblatt aufgeführte doppelte Freibetrag.

3. Beabsichtigte Verwendung des Geldes:

3.1 für Lernmittel, die nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen, z. B. teure Musikinstrumente

Bitte die zu erwartenden Kosten einzeln aufschlüsseln.

.....

.....

.....

Voraussichtliche Gesamtkosten in 3.1€

3.2 für Klassen-, Lehr- und Studienfahrten im aktuellen Kalenderjahr, soweit diese als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden (z. B. auch Orchester- oder Chorwochen, Abitur-Fahrt)

nach: Reisedatum:

Art der Veranstaltung:

Voraussichtliche Gesamtkosten in 3.2€

3.3. **Gesamtkosten insgesamt (Summe aus 3.1 und 3.2):**..... €

Beantragte Förderung €

Es wird, ggf. auf einem Extrablatt, um Detailangaben gebeten. Bei Bücherwünschen müssen z. B. Autor, Titel und Preis des Buches genannt werden. Rechnungsbelege sind dem Direktorat der Schule zur Überprüfung und Kontrolle vorzulegen. Soweit bereits vorhanden, zusammen mit dem Antrag, ansonsten binnen sechs Wochen nach Erhalt der Förderung.

4. Hat der Antragsteller bereits einmal bzw. zweimal ein Stipendium aus der Oskar-Karl-Forster-Stiftung erhalten?

ja, einmal

ja, zweimal

nein

Falls ja, wann?

5. Der unterzeichnende Erziehungsberechtigte versichert, dass das laufende Nettoeinkommen der Familie folgende Beträge nicht übersteigt:

Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern,
wenn sie nicht dauernd getrennt leben: 4.830,-- €

Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: 3.210,-- €

zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes
unterhaltsberechtigten Kind einschließlich des Auszubildenden: 730,-- €
Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

Das Einkommen ist durch entsprechende Bescheinigungen (Gehaltsmitteilung, Lohnabrechnung des Arbeitgebers, letzter Steuerbescheid etc.) gegenüber der Schulleitung nachgewiesen.

ja

nein

6. Ein evtl. gewährtes Stipendium soll überwiesen werden auf:

IBAN: BIC:

Name der Bank: in

Kontoinhaber (Name, Anschrift):

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

II. Stellungnahme der Schule

1. Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben wird – soweit für die Schule nachprüfbar – bestätigt. (Einkommensnachweise etc. sind nicht bei der MB-Dienststelle einzureichen. Die Bestätigung der Richtigkeit erfolgt durch die Unterschrift des Schulleiters.)

ja

2. Die Zweckbestimmung der Mittel rechtfertigt eine Befürwortung.

ja

nein

3. Es handelt sich um einen besonderen sozialen Härtefall.

ja

nein

4. Die offenkundigen Begabungen der Schülerin/des Schülers rechtfertigen einen Zuschuss.

ja

Kurze Begründung erforderlich (z. B. sehr geringes Einkommen, Mutter alleinerziehend, kinderreiche Familie etc.):

.....

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Auszahlung des Oskar-Karl-Forster-Stipendiums – Informationen nach Art. 13 DSGVO und Einwilligungserklärung –

Bedürftige begabte Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern können aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds Beihilfen für bestimmte Zwecke erhalten. Um die Beihilfe auszahlen zu können, müssen bestimmte personenbezogene Daten von der Schule erhoben und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Festsetzung der Beihilfenhöhe an die/den jeweils örtlich zuständige(n) Ministerialbeauftragte(n) und von dort an das Bayerische Landesamt für Schule zur Veranlassung der Zahlung übermittelt. Die Staatsoberkasse Bayern ist sodann für die Zahlungsabwicklung zuständig. Für die Datenerhebung und -verarbeitung bedarf es einer datenschutzrechtlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten und (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) der Schülerin/des Schülers (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO).

1.

Folgende personenbezogene Daten

- Name und Vorname der Schülerin/des Schülers
- Schulnummer
- Wohnort (mit Postleitzahl)
- Bankverbindung und Name des Kontoinhabers
- Beihilfeberechtigung im Sinne des Oskar-Karl-Forster-Stipendiums
- Höhe der Beihilfe
- Verwendungszweck der Beihilfe

werden zur Auszahlung einer Beihilfe aus dem Oskar-Karl-Forster-Fonds von der **Schule** erhoben und verarbeitet.

2.

Die Daten werden nach der Erhebung an die/den zuständige(n) **Ministerialbeauftragte(n)** sowie – zusammen mit dem auszahlenden Betrag – an das **Bayerische Landesamt für Schule** übermittelt und dort zum Zweck der Auszahlung der Beihilfe aus dem Oskar-Karl-Forster-Fonds verarbeitet.

Das Bayerische Landesamt für Schule erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Bayerisches Landesamt für Schule
Postanschrift: Stuttgarter Straße 1, 91710 Gunzenhausen
Telefon: 09831/686-0
Telefax: 09831/686-199
E-Mail: poststelle@las.bayern.de

Die Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Landesamts für Schule erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Die Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Landesamts für Schule
Postanschrift: Stuttgarter Straße 1, 91710 Gunzenhausen
Telefon: 09831/686-108
Telefax: 09831/686-199
E-Mail: datenschutz@las.bayern.de

3.

Soweit Ihre Daten beim Bayerischen Landesamt für Schule elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der Betrieb der Datenverarbeitungssysteme durch die staatlichen Rechenzentren als Auftragsverarbeiter.

4.

Ihre Daten werden für das laufende Kalenderjahr und die folgenden fünf Kalenderjahre gespeichert (Art. 71 und 75 der Bayerischen Haushaltsordnung).

5.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Einwilligung kann verweigert oder bis zur Auszahlung der Beihilfe mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, mit der Folge, dass eine Auszahlung der Beihilfe nicht möglich ist. Die Widerrufserklärung wäre an die jeweilige Schule zu richten.

Im Fall des Widerrufs werden zeitnah nach Zugang der Widerrufserklärung alle vorgenannten Daten sowohl bei der Schule als auch bei der/dem Ministerialbeauftragten sowie beim Bayerischen Landesamt für Schule gelöscht.

6.

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO)
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).
Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der jeweilige Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Unabhängig davon besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstraße 18
80538 München

Postanschrift Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de

7.

Wichtiger Hinweis: Sollten sich Ihre Daten (insbesondere Ihre Bankverbindung) nachträglich ändern, geben Sie diese Änderung bitte unverzüglich Ihrer Schule bekannt. Verspätete Änderungsmeldungen verzögern die Auszahlung.

Bitte fertigen Sie für Ihre Unterlagen eine Kopie dieser Erklärung an.

Ich bin damit einverstanden, dass genannte personenbezogene Daten – wie oben aufgeführt – erhoben und verarbeitet werden.

[Ort, Datum]

[Unterschrift der /des Erziehungsberechtigten]

und

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]